

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Selters/Westerwald Am Saynbach 5 - 7 56242 Selters / Westerwald Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz Telefon +49 6131 9254 0 Telefax +49 6131 9254 123 Mail: office@lgb-rlp.de www.lgb-rlp.de

20.06.2024

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
14.05.2024
3240-0475-24/V1
kp/sdr

Telefon

2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung der Verbandsgemeinde Selters/Westerwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung von den folgenden, bereits erloschenen Bergwerksfeldern teilweise überdeckt werden:

Teilbereich 1:

"Fäustel", "Dreieinigkeit" (jeweils Eisen) und "Julius I" (Braunkohle)

Teilbereich 2:

"Dreieinigkeit", "Elisabeth" (jeweils Eisen), "Julius I" und "Peter I" (jeweils Braunkohle)

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen

BIC MARKDEF1545

IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05

USt.-IdNr. DE355604202





Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für den Teilbereich 2 jeweils zwei Fundpunkte der Bergwerksfelder "Peter I" und "Julius I" dokumentiert sind. Zudem ist ca. 5 m nordwestlich des Teilbereichs 2 ein Fundpunkt des Bergwerksfeldes "Schalk XXVI" verzeichnet. Zu den Fundpunkten liegen unserer Behörde keine weiteren Dokumentationen oder Hinweise vor.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.



Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Landeserdbebendienst:

Nach den bisher vorliegenden Gutachten über Störeinflüsse von vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen ist hier mit keiner Beeinflussung der nächstgelegenen Erdbebenmessstation Bendorf (CODE BEDO), Entfernung ca. 9,5 km zu rechnen

- mineralische Rohstoffe:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen und abbauwürdigen Bimsvorkommen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.



Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder Direktor

G:\prinz\240475241.docx